

JUDO – CLUB KENZINGEN e.V.

SATZUNG

Änderung der Satzung von März 1978 des
Judo-Club Kenzingen e.V.
und Inkraftsetzung am

30.03.2019

a)

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Judo - Club Kenzingen e. V.", hat seinen Sitz in Kenzingen und ist seitdem in das Vereinsregister (VR 110) eingetragen.

Er ist Mitglied des Judo - Verbandes Baden - Württemberg e.V.

§ 02 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, besonders des Judo sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

aktive Mitglieder

passive Mitglieder

Ehrenmitglieder

Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Die Überführung zu den erwachsenen Mitgliedern erfolgt automatisch auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Einem aktiven Mitglied ist es nur mit der Genehmigung des Gesamtvorstandes gestattet, in derselben Sportart (oder einer ähnlichen Sportart) einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt. Sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 04 Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Gründe schriftlich mitzuteilen.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe (darin sind alle Verwaltungskosten und Gebühren, die mit der Anmeldung verbunden sind, enthalten) die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Aufnahme wird gültig nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod

Austritt oder

Ausschluss

Der Austritt kann 1/4 jährlich zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6 - wöchigen Kündigungsfrist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand erfolgen oder mündlich an den ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied eine ehrenlose Handlung begangen hat oder gegen das Ansehen und die Interessen des Clubs verstoßen hat.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Entscheidung Gehör gewährt werden. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen sie kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung eingelegt werden beim Rechtsausschuss, der endgültig ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Clubgeschehen unanfechtbar ausschließen, das trotz schriftlicher Mahnungen mehr als drei Monaten mit seinen Beiträgen in Rückstand geblieben ist, ohne Zahlungsaufschub vom Vorstand eingeholt zu haben.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar, Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung und Wahl eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung gewissenhaft zu befolgen und sollte sich rege Club geschehen beteiligen.

§ 07 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zum 15. eines jeden Monats an den Kassenwart zu entrichten. Die Höhe des Beitrages (und der Aufnahmegebühr, vgl. Paragraph 4) setzt die Mitgliederversammlung fest. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Vorstandes über die Höhe des Beitrages eine Sonderregelung getroffen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 08 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Rechtsausschuss

§ 09 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Der Termin muss mindesten zwei Wochen vorher an alle Mitglieder mitgeteilt werden. Dies kann am Infobrett im Vereinszimmer und über elektronischen Wegen erfolgen. Um eine Einladung in elektronischer Form zu erhalten ist für eine entsprechende Kommunikationsmöglichkeit vom Mitglied eine Bringschuld. Diese ist auch bei Änderung selbständig dem Vorstand bzw. von Ihn Beauftragten mitzuteilen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden (oder zweiten Vorsitzenden) eingereicht werden. Bei einer Versammlung darf nur bis zu zweimal über einen Antrag abgestimmt werden. Eine frist- und formgerecht einberufene Versammlung ist in jedem Falle Beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer von der Mitgliederversammlung neu zu wählen ist, und die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- Wahl des Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes

- Neuwahl des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses und Bestätigung des Jugendwartes.
- Anträge
- Verschiedenes

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand und den Rechtsausschuss zu entlasten sowie die Neuwahlen durchzuführen.

Alle Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf, auf Wunsch eines Mitgliedes geheim. Der Versammlungsleiter soll kein Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- durch Beschluss des Gesamtvorstandes
- durch schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, wenn besondere dringende Umstände vorliegen.

Sie hat keine feste Tagesordnung. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften, wie für ordentliche Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 09a Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf vereinsüblichen Wegen einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

Jedes Jahr wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendausschuss, der aus je einem weiblichen und männlichen Mitglied besteht und unter der Leitung des Jugendwartes tagt.

Der Jugendausschuss nimmt Vereinswünsche der ordentlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorstand
2. dem zweiten Vorstand
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB = Bürgerlichen Gesetzbuches)
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendwart
7. dem Pressewart

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter innerhalb des Gesamtvorstandes bekleiden. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder besitzt Einzelvertretungsbefugnis: Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt, Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig während seiner Amtszeit aus, muss innerhalb von vier Wochen auf einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der erste Vorsitzende ihr Amt bis zur nächsten Vorstandswahl auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 11 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Rechtsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

Es ist die höchste Instanz für alle rechtlichen Belange und Streitigkeiten der Mitglieder. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keine anderen Ämter innerhalb des Vereines innehaben

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

Gültig ab: 03/2019

Sportausschuss

Jugendausschuss

§ 13 Haftung

Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereins Einrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Weitere Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

ODER:

Für die aus dem Sportbetrieb (Training) entstehenden Schäden und Sachverlusten bei den Veranstaltungen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 14 Ehrungen, Farben, Embleme

Die Farben des Vereins sind Blau, Rot, Silber. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

Als besondere Auszeichnung werden mit einem Kranz aus Silber und Gold verliehen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dieser Beschluss kann nur auf einer vier Wochen vor dem Termin bekannt gegebenen Jahresmitgliederversammlung oder einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Funktionen im Verein).
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

3. Soweit zur Erfüllung von Pflichten gegenüber Verbänden oder Institutionen erforderlich, werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitergegeben (z. B. an den Landessportverband, Fachverbände, Versicherungen, Finanzbehörden).
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - Berichtigung unrichtiger Daten,
 - Löschung nicht mehr erforderlicher Daten,
 - Einschränkung der Verarbeitung,
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung,
 - Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass der Verein seine personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinszwecke speichert und verarbeitet. Für Veröffentlichungen von Fotos oder personenbezogenen Daten in Medien oder im Internet wird, soweit erforderlich, eine gesonderte Einwilligung eingeholt.
6. Zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Pflichten bestellt der Verein – soweit gesetzlich vorgeschrieben – einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Zu dieser Satzung können Ausführung - oder Zusatzbestimmungen erlassen werden. Die Satzung ist in Kraft getreten durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2019.